

Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 12/2012 vom 03.09.2012

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2012	Seite 3
Änderung der Betriebssatzung des Kreismuseums des Landkreises Diepholz	Seite 4
Anlage zur Änderung der Betriebssatzung: Betriebssatzung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz	Seite 5 - 9
Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 Aktenzeichen: 63 DH 01959/2012/71	Seite 10
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 28.08.2012 Aktenzeichen: 66.85 11	Seite 10

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen	Seite 11
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hude Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Hude	Seite 11 - 12
Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Dorfstraße“	Seite 13 - 14

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden
Genehmigung der XX. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Windenergieanlagen“

Seite 14 - 16

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Kirchenkreisamt Syke

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum, Landkreis Diepholz

Seite 16

Landkreis Diepholz

I. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 115 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in der Sitzung am 09. Juli 2012 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der I. Nachtragshaushaltssatzung werden die mittelfristige Finanzplanung einschl. Investitionsprogramm, die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen und der Stellenplan geändert.

Die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.300.000 EUR um 11.000.000 Mio. EUR erhöht und damit auf 12.300.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Diepholz, 09. Juli 2012
Landkreis Diepholz
gez. C. Bockhop
Landrat –

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung und I. Nachtragshaushaltsplan des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 115 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 119 Abs. 4, NKomVG erforderlichen Genehmigungen der I. Nachtragshaushaltssatzung 2012 vom 09.07.2012 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 07. August 2012, Az. 32.32-10302 - 251 (2012) hinsichtlich des

in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 12.300.000 Euro

erteilt.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung und der I. Nachtragshaushaltsplan 2012 liegen nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064, vormittags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr sowie im BürgerService Syke (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke, Mo. und Mi. von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr, Di. und Do. von 7:30 Uhr bis 18:30 Uhr und Fr. von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr öffentlich aus.

Diepholz, 14. August 2012
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat

Änderung der Betriebssatzung des Kreismuseums des Landkreises Diepholz

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz am 09.07.2012 folgende Änderung der Betriebssatzung des Kreismuseums des Landkreises Diepholz beschlossen:

1. Die Worte „der/die Betriebsleiter/Betriebsleiterin“ werden durch die Worte „die Betriebsleitung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Leitung des Betriebes

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz bestellt der Kreisausschuss nach Vorbereitung durch den Betriebsausschuss die Mitglieder der Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern: der wissenschaftlichen Leitung und der kaufmännischen Leitung. Die Vertretung der Mitglieder der Betriebsleitung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Die Betriebsleitung vertritt das Kreismuseum des Landkreises Diepholz in den Angelegenheiten, die der eigenen Entscheidung unterliegen. Beide Mitglieder der Betriebsleitung vertreten den Eigenbetrieb gemeinsam, soweit nicht die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung einem Mitglied Aufgabenbereiche zur Alleinvertretung zuweist. In anderen Angelegenheiten vertritt der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin das Kreismuseum.

(4) Die Betriebsleitung kann die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

(5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin.

3. § 4 wird wie folgt ergänzt:

Absatz 3

Der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin erlässt mit Zustimmung des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung eine Geschäftsordnung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz.

Der Wortlaut der geänderten Betriebssatzung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz ist als Anlage beigefügt.

Diepholz, den 23.08.2012
C. Bockhop
Landrat

Anlage:

Stand: 01.08.2012

**Betriebssatzung
für das
Kreismuseum des Landkreises Diepholz**

Aufgrund der §§ 7, 36 (1) Nr. 5 und 65 der Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 30.10.2006 (Nds. GVBl. S. 510), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) in Verbindung mit den §§ 108 Abs. 4 und 113 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 15.08.1989 (Nds. GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.03.2005 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 14.12.2009, geändert mit Beschluss vom 19.12.2011 und 09.07.2012, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Eigenbetrieb, Name und Stammkapital

- (1) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit als Eigenbetrieb des Landkreises Diepholz geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreismuseum des Landkreises Diepholz“.
- (3) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz besteht aus dem Kreismuseum Syke und dem Dümmer – Museum Lembruch. Beide Einrichtungen tragen im Untertitel den Zusatz „Museum des Landkreises Diepholz“.
- (4) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 250.000 € (in Worten: zweihundert-fünzigtausend Euro).

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz sammelt, bewahrt, dokumentiert, präsentiert und vermittelt Zeugnisse der Kultur, Kunst, Naturkunde, Vor- und Frühgeschichte des Landkreises Diepholz und angrenzender Regionen. Zu den Aufgaben gehören ferner die Durchführung vielseitiger kultureller Veranstaltungen und die fachliche Beratung der musealen Einrichtungen im Landkreis Diepholz.
- (2) Gegenstand des Kreismuseums Syke ist die Bildung und der Betrieb eines Zentrums der Kultur- und Alltagsgeschichte, der Regional- und Vorgeschichte sowie der Kunst. Das Kreismuseum hat die Aufgabe, alltags- und kulturhistorische, regional- und vorgeschichtliche Objekte und Dokumente zu sammeln, zu dokumentieren, sie sachgerecht zu konservieren und zu magazinieren, sie dauernd oder in Sonderausstellungen und Publikationen zu präsentieren, sowie ihre historische Bedeutung, ihre Zusammenhänge und historischen Hintergründe an Erwachsenen, Jugendliche und Kinder zu vermitteln. Der Vermittlung dienen die handwerklichen und landwirtschaftlichen Vorführungen an besonderen Aktionstagen und die museumspädagogische Betreuung von Kindergärten, Schulklassen und anderen Gruppen durch Mitmachaktivitäten, museumspädagogischen Materialien und Führungen. Daneben werden in Sonderausstellungen, zum Teil mit begleitenden Katalogen, Arbeiten zeitgenössischer Künstler und Kunsthandwerker vornehmlich aus Norddeutschland präsentiert. Aufgabe des Kreismuseums Syke ist es auch, wichtige Sonderausstellungen in anderen Orten des Landkreises zu zeigen.

Das Kreismuseum Syke übernimmt ferner die inhaltliche und organisatorische Durchführung der Ausstellungen, Veranstaltungen sowie die Dokumentation und Präsentation der Kunstbestände im Syker Vorwerk im Auftrage der Gemeinnützigen Stiftung Kreissparkasse Syke.

- (3) Gegenstand des Dümmer – Museums Lembruch ist das Sammeln, Bewahren, Erforschen und Vermitteln der Zeugnisse und Charakteristika des Dümmers und seiner angrenzenden Landschaft. Im Zentrum stehen dabei die Natur und ihr Wandel, die Landschaftsform und ihre Veränderungen durch die Menschen sowie die daraus entstandene spezielle Kultur, Vor- und Frühgeschichte der Dümmerregion und ihrer Menschen.

Das Dümmer – Museum bietet neben der Dauerpräsentation ein Veranstaltungsprogramm mit Sonderausstellungen, Vorträgen, Aktionen, Märkten an, die die Ausstellungsthemen ergänzen und vertiefen. Museumspädagogische Betreuungen und Vermittlungsangebote zum Mitmachen, Ausprobieren und Erleben fördern die Kenntnisse und das Verständnis über den Dümmer und seine Naturkunde und Kultur.

- (4) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen seiner Aktivitäten mit anderen Kultur-, Bildungs- und Tourismuseinrichtungen zusammen arbeiten. Es besteht das Gebot zur inhaltlichen Zusammenarbeit mit den anderen Kulturträgern des Landkreises Diepholz. Der Eigenbetrieb kann den Verbänden im Bereich des Museumswesens angehören.
- (5) Das Kreismuseum des Landkreises Diepholz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Diepholz erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an den Landkreis Diepholz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes Kreismuseum des Landkreises Diepholz bestellt der Kreisausschuss nach Vorbereitung durch den Betriebsausschuss die Mitglieder der Betriebsleitung.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus zwei Mitgliedern: der wissenschaftlichen Leitung und der kaufmännischen Leitung. Die Vertretung der Mitglieder der Betriebsleitung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Betriebsleitung vertritt das Kreismuseum des Landkreises Diepholz in den Angelegenheiten, die der eigenen Entscheidung unterliegen. Beide Mitglieder der Betriebsleitung vertreten den Eigenbetrieb gemeinsam, soweit nicht die Geschäftsordnung für die Betriebsleitung einem Mitglied Aufgabenbereiche zur Alleinvertretung zuweist. In anderen Angelegenheiten vertritt der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin das Kreismuseum.
- (4) Die Betriebsleitung kann die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (5) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Betriebsleitung entscheidet der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin.

§ 4 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig sowie verantwortlich, soweit nicht die Landkreisordnung, die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Zu den Aufgaben der Betriebsleitung gehören vorbehaltlich einer Entscheidung durch den Betriebsausschuss nach Maßgabe von § 6 Absatz 2 folgende Angelegenheiten:
1. Alle Maßnahmen die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, wie z. B. Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten bis zur Höhe von 10.000,00 €, Bestellungen von erforderlichen Material- und Betriebsmitteln sowie Fremdleistungen, Planung der Ausstellungen, Ankäufe neuer Museumsobjekte.

2. Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung und Durchführung des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Anlagenachweises sowie für die Zwischenberichterstattung.
 3. Festlegen der inneren Organisation des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung hat den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten, insbesondere wenn erhebliche Abweichungen von Ausgaben bei einzelnen Vorhaben des Vermögensplanes absehbar sind, wenn erfolgsgefährdende Mittelaufwendungen zu leisten oder entsprechende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder wenn in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen wird.
- (3) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/-beamtin erlässt mit Zustimmung des Betriebsausschusses und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung zur Regelung der Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung eine Geschäftsordnung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet gem. § 65 NLO in Verbindung mit § 113 NGO und § 5 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 47 b i.V.m. 47 und 47 a NLO, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus
 - a) acht vom Kreistag des Landkreises Diepholz aus seiner Mitte entsandten Mitgliedern,
 - b) dem/der Hauptverwaltungsbeamten/der Hauptverwaltungsbeamtin,
 - c) einem vom Personalrat des Eigenbetriebes aus der Mitte seiner Beschäftigten entsandten Mitglied.
- (3) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Bestellung nach Abs. 2 kein Sitz im Betriebsausschuss entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratener Stimme in den Betriebsausschuss zu entsenden.
- (4) Die Betriebsleitung nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses teil, sofern der Betriebsausschuss nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Betriebsausschuss kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Dem Betriebsausschuss werden Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen, noch in die Zuständigkeit des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über
 - a) die Genehmigung von Verfügungen und Rechtsgeschäften aller Art, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall mehr als 2.500 Euro, höchstens aber 10.000 Euro beträgt,
 - c) Baumaßnahmen, deren Wert 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt,
 - d) die unbefristete Niederschlagung von Forderungen, soweit Sie im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen. Der Entscheidungsvorschlag ist über den Fachdienst Bildung und Service zu leiten,

- e) den Erlass von Forderungen, sobald sie im Einzelfall mehr als 10.000 Euro betragen. Die Entscheidungsvorlage ist über den Fachdienst Bildung und Service zu leiten.

§ 7 Aufgaben des Kreistages

Der Kreistag beschließt über die Angelegenheiten, die ihm nach NLO, EigBetrVO oder Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über:

- a) Beschlussempfehlungen des Betriebsausschusses
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung
- c) Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes
- d) Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform
- e) Festsetzung des Wirtschaftsplanes
- f) Festsetzung der allgemeinen Entgelte
- g) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 11 NLO, die sich auf das Sondervermögen beziehen und deren Wert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt
- h) Entscheidung über die Veränderung des Eigenkapitals
- i) Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederungen sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Landkreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder sachlich mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen
- j) Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten
- k) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns, über die Behandlung des Jahresverlustes, sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen.

§ 8 Aufgaben des/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin

- (1) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er/sie nimmt die Fachaufsicht über den Eigenbetrieb wahr. Die Aufsicht umfasst insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erfüllung der dem Eigenbetrieb obliegenden Aufgaben.
- (2) Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen ist die Betriebsleitung zu hören.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet im Einvernehmen mit dem/der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin die Vorlagen für den Betriebsausschuss und Kreistag vor.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres vom Betriebsleiter/von der Betriebsleiterin aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 9 Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten liegt bei dem/der Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin. Er hat vor einer Entscheidung die Betriebsleitung anzuhören. Der/die Hauptverwaltungsbeamte/Hauptverwaltungsbeamtin kann Personalangelegenheiten der Beschäftigten auf die Betriebsleitung delegieren.
- (2) Die nebenberuflichen museumspädagogischen Kräfte werden von der Betriebsleitung ausgewählt und verpflichtet.

§ 10 Kassen- und Kreditwesen

- (1) Die Kassengeschäfte werden von einer Sonderkasse abgewickelt. Für die Sonderkasse gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Die Betriebsleitung ist innerhalb der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des Wirtschaftsplanes Betriebsmittelkredite bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) aufzunehmen. Über diesen Betrag übersteigende Kreditaufnahmen entscheidet der Betriebsausschuss bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen umfasst den gem. §§ 11-14 EigBetrVO aufzustellenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht), die nach den §§ 15 und 16 EigBetrVO durchzuführende Finanzplanung, Finanzbuchhaltung und - soweit eingerichtet die Kostenrechnung.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig aufzustellen und über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag zur Beschlussfassung weiterleitet.

Die Finanzplanung ist aufzustellen und gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin dem Betriebsausschuss vorzulegen. Der Finanzplan ist danach dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Die Betriebsleitung ist befugt und aufgerufen, sich der Unterstützung durch das Rechnungswesen der Volkshochschule des Landkreises Diepholz und der dort vorhandenen Systeme und Erfahrungen zu bedienen.

- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, mindestens aber über 2.500,00 Euro liegen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreistages.
- (4) Alle Zweige des Rechnungswesens sind einheitlich zu leiten.

§ 12 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss und den/die Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtin mindesten halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die Betriebsatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Betriebssatzung für das Kreismuseum des Landkreises Diepholz vom 12.03.2007 außer Kraft.

Diepholz, 14.12.2009
Landkreis Diepholz
Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 01.08.2012
- Aktenzeichen: 63 DH 01959/2012/71 -

Herr Ralph Schlichte hat die Erweiterung der Schweinemastanlage; Errichtung Schweinemaststall BE 2 mit 1 824 Plätzen, Errichtung Ferkelaufzuchtstall BE 4 mit 1. 152 Plätzen, Errichtung Güllebehälter und 2 Futtersilos; Betrieb der Gesamtanlage mit 2 474 Mast- und 1 152 Ferkelaufzuchtspätze nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Schwaförden
Flur	24
Flurstück	49

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz vom 28.08.2012
Aktenzeichen 66.85 11

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Str. 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt, in der Ortsdurchfahrt der Stadt Bassum die Fahrbahn der Landestraße 776 (L 776) im Tiefeinbau von Bau-km 0+725 bis Bau-km 1+327,3 zu erneuern, einen gemeinsamen Geh-/Radweg auf der Nordseite der Trasse anzulegen und einen Schutzstreifen für Radfahrer auf der Südseite der Fahrbahn zu markieren.

Das Vorhaben unterliegt gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 5 der Anlage 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Diepholz hat eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 6 NUVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Stadt Sulingen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige der Stadt Sulingen

Gemäß §§ 10, 44 und 55 Niedersächsisches Kommunalvertretungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576 ff) hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 19.07.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich zu den Beträgen nach § 1 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die stellvertretenden Bürgermeister/innen monatlich	80,00 €
b) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden monatlich und zusätzlich ein Steigerungsbetrag für jedes Fraktions-/Gruppenmitglied von	140,00 € 10,00 €
c) an die Beigeordneten und die Ratsmitglieder mit Grundmandat im VA	160,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Sulingen, 20.07.2012
Gez. Knoop
(Bürgermeister)

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ Gemeinde Hüde

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 "Tierhaltungsanlagen" der Gemeinde Hüde

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 433), hat der Rat der Gemeinde Hüde zur Sicherung der Bauleitplanung am 28.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Zur Sicherung der Planung im Bereich des künftigen Bebauungsplangebietes Nr. 14 "Tierhaltungsanlagen" wird eine Veränderungssperre angeordnet.
2. Das durch die Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst den gesamten Bereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 14 "Tierhaltungsanlagen" der Gemeinde Hüde.

Die Begrenzung ist im anliegenden Plan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

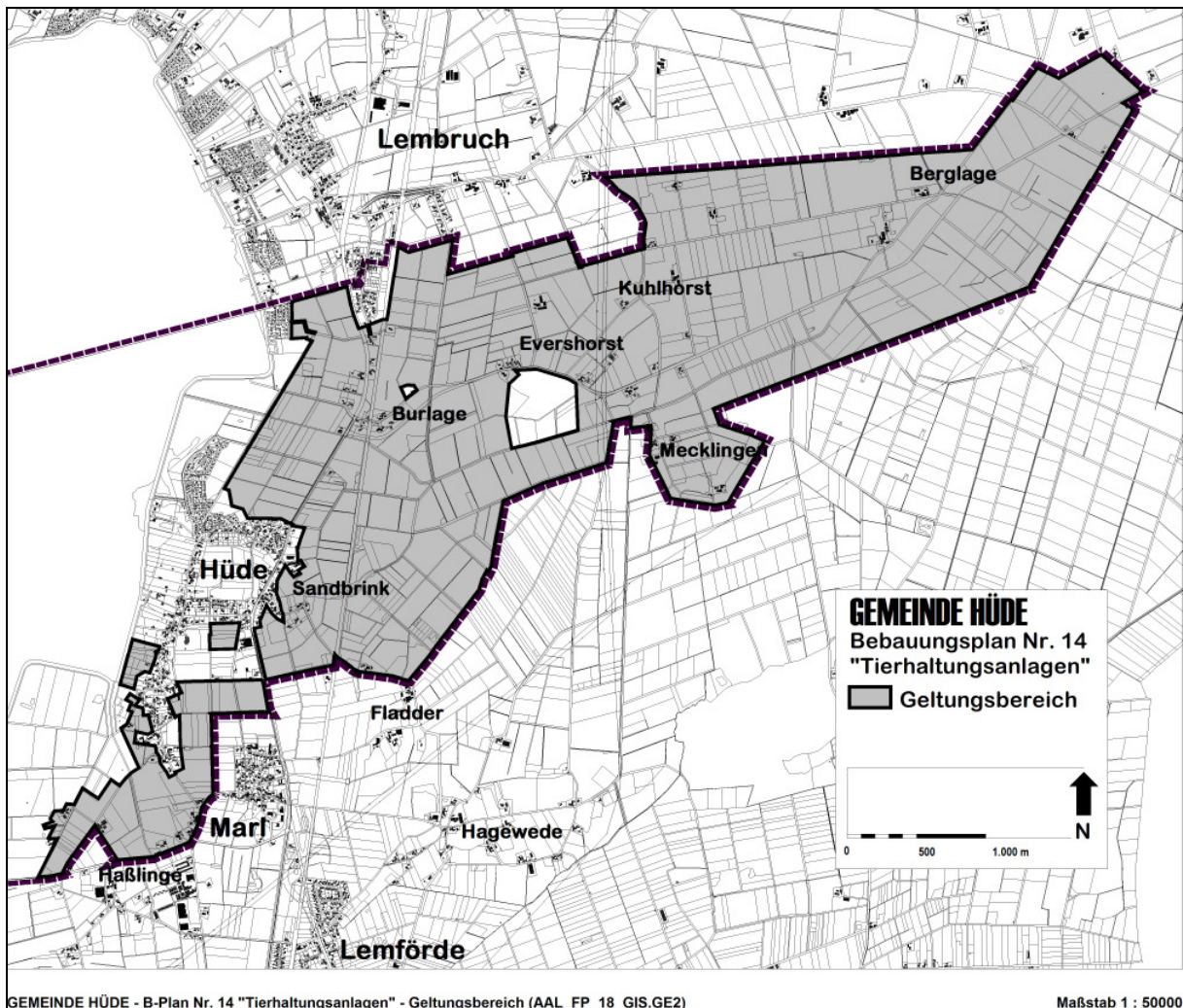
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, dem Verbot des § 2 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

§ 4

1. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Sie tritt unabhängig davon gemäß § 17 Abs. 1 BauGB nach Ablauf von 2 Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern sie nicht verlängert wird.

Hüde, den 28.08.2012
Der Gemeindedirektor
Spreen

L.S.



Samtgemeinde Kirchdorf Gemeinde Bahrenborstel

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 08.08.2012 den Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Dorfstraße“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 20 „Alte Dorfstraße“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Bahrenborstel, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bahrenborstel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

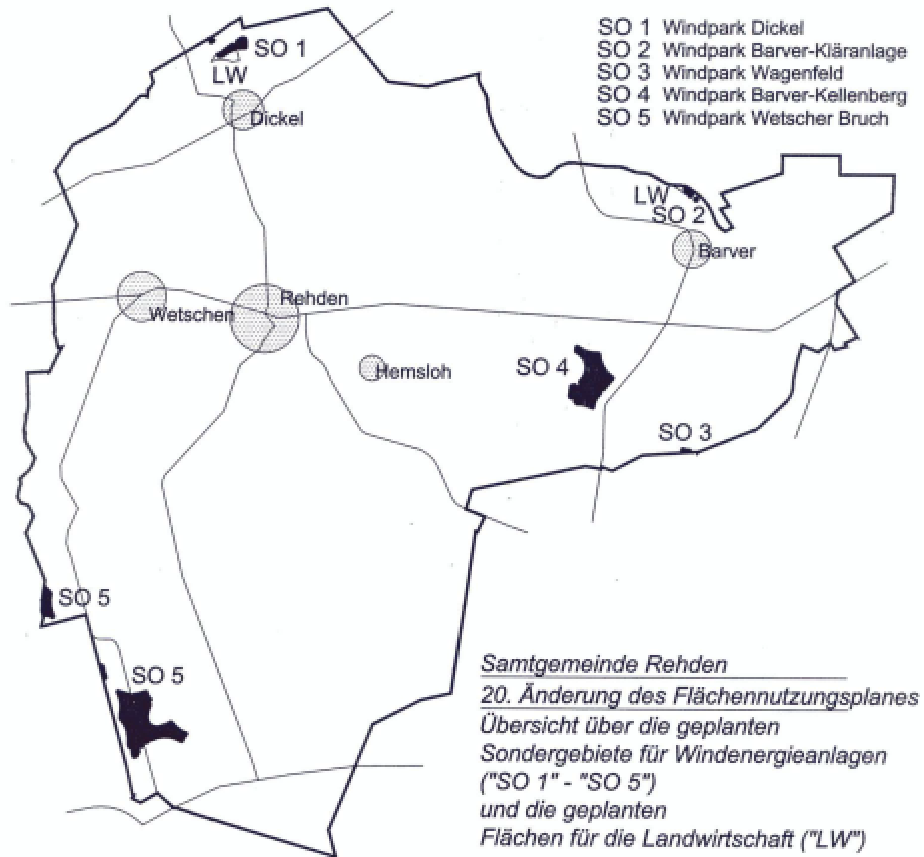
Bahrenborstel, 10.08.2012
Gemeinde Bahrenborstel
Der Bürgermeister
Albers

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden Genehmigung der XX. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 27.07.2012, Az.: 63 DH 01225/2012/82, die XX. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XX. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00
donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
freitags von 8.00 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung

im Nebengebäude des Rathauses Rehden, Schulstraße 22, Zimmer 23, 49453 Rehden, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XX. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 - 5 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 23.08.2012
Samtgemeinde Rehden
Der Samtgemeindebürgermeister
(In Vertretung)
Haas

Kirchenkreisamt Syke

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brinkum in 28816 Stuhr-Brinkum, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 31 der Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heiligenfelde in 28857 Syke-Heiligenfelde hat der Kirchenvorstand am 10. Juli 2012 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung (FGO) beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

2. Urnenreihengrab
für 30 Jahre je Grabstelle: 375,00 €

§ 2

§ 6 Abschnitt III erhält folgende Fassung:

III. Gebühren für die Beisetzung

1. für eine Erdbestattung
a) bei Verstorbenen bis zum
vollendeten fünften Lebensjahr: 210,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem
6. Lebensjahr: 360,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 180,00 €

§ 3

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brinkum, den 10. Juli 2012

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Bettina Kaiser (Vorsitzende) L.S.
gez. Peter Gehrmann (Stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Syke, den 16. Juli 2012

KIRCHENKREISAMT SYKE

gez. Schimke (Bevollmächtigter) L.S.